



Hygienekonzept Covid-19 Veranstaltungen allgemein Musikverein Efringen-Kirchen

Fassung	3
Erstellungs-Datum	05.10.2021
Erstellt durch	Vorstandschaft des Musikverein Efringen-Kirchen e.V.
Verantwortlich	Marc Dörpfeld
Basierend auf	BDB-BDMV Musterhygienekonzept Musikverein Stand 24.09.2021 (beruht auf der CoronaVO BW vom 15.09.2021)



Inhalt

1	GRUNDLAGEN	1
1.1	Voraussetzung	1
2	VOR DER VERANSTALTUNG	1
2.1	Hygienekonzept	1
2.2	Veranstaltungsräume / Bühne	1
2.3	Information an Teilnehmende über Schutz- und Hygienemaßnahmen	2
2.4	Kontaktdatenerfassung	2
2.5	Zugangskontrolle	2
2.6	Testkonzept	3
3	VERANSTALTUNG	4
3.1	Wege	4
3.2	Abstand	4
3.3	Hygiene	5
3.4	Masken	5
3.5	Lüftung	5
3.6	Ausgabe von Speisen und Getränken	6
4	NACH DER VERANSTALTUNG	6
4.1	Kontaktrückverfolgung	6
4.2	Reinigung	6
5	ANLAGEN	6



1 Grundlagen

1.1 Voraussetzungen

Um eine Veranstaltung durchführen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor
- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie dem Ordnungsamt werden eingehalten
- Die aktuellen Vorgaben innerhalb der Öffnungsstufen laut Matrix (siehe Anhang) werden umgesetzt.

2 Vor der Veranstaltung

2.1 Hygienekonzept

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden nachfolgende Personen als Hygienebeauftragte/r benannt. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Vereins zu halten.

1. Marc Dörpfeld (1. Vorstand)
2. Udo Schmitz (Dirigent Aktivorchester)
3. Julia Oelke (Schriftführer)
4. Simone Bodack (Jugendleiter)
5. Tanja Bürgin (Eventmanager)

Es wird sichergestellt, dass bei jeder Veranstaltung eine der benannten Person anwesend ist.

2.2 Veranstaltungsräume / Bühne

Infektionen erfolgen überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Veranstaltung deshalb idealerweise im Freien stattfinden.

Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden. Nach Möglichkeit sollte der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große Bühnen benutzt werden. Die Vorgabe einer bestimmten Fläche pro Musiker besteht nicht mehr.



2.3 Information an Teilnehmende über Schutz- und Hygienemaßnahmen

Alle Musizierenden sind über das Hygienekonzept zu informieren. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten dieses Konzept zusätzlich die Erziehungsberechtigten. Das Hygienekonzept ist für alle Teilnehmer auf der Homepage des Vereins einsehbar.

2.4 Kontaktdatenerfassung

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden bei allen Veranstaltungen Anwesenheitslisten geführt. Die Anwesenheitsliste der Musiker führt der Aktivbeisitzer Christian Zoller. Ist der Aktivbeisitzer verhindert wird die Liste vom Dirigenten Udo Schmitz geführt. Da es sich um Vereinsmitglieder handelt, kann auf Adress- und Telefonnummer verzichtet werden. Diese sind im Vereinsprogramm hinterlegt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO gesichert.

Die Veranstaltungsbesucher müssen Einzelerhebungsbögen ausfüllen (1 Bogen pro Haushalt). Diese Daten werden vom Schriffführer vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO für die Dauer von 4 Wochen gesichert. Nach Ablauf dieser Frist werden die Erhebungsbögen vernichtet.

Die Anzahl der zugelassenen Besucher, wird durch die CoronaVO Baden-Württemberg festgelegt.

2.5 Zugangskontrolle

Nur symptomfreie Personen dürfen an einer Veranstaltung teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst feststellt, bleibt zu Hause.

Alle Musizierenden sind angehalten, nur dann zur Veranstaltung zu erscheinen, wenn sie sich grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen und Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie bei Auftreten von geringsten Anzeichen für typische Covid-19-Symptome ihre Kinder nicht zur Probe oder zur Veranstaltung schicken.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, bzw. deren Erziehungsberechtigte, müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an den Konzerten entscheiden. Niemand wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet. Eine



Vor der Veranstaltung

möglichst frühzeitige Mitteilung sollte erfolgen, da die Durchführung einer Veranstaltung durch Fernbleiben in der Durchführung gefährdet ist.

2.6 Testkonzept (nach dem Stufenmodell der Landes Corona VO BW)

Der Musikverein gestaltet eine verlässliche Zugangskontrolle zu Veranstaltungen bei der durch eingesetzte Hygienebeauftragte die Test-/Impf-/Genesenennachweise eingesehen werden.

Grundsätzlich sind Veranstaltungen bis 25.000 Teilnehmer zugelassen. ab 5.000 Besucher/innen nur 50% der zugelassenen Kapazität.

In der Basisstufe:

Bei Veranstaltungen im Freien gilt:

- Zugang bis 4999 Personen ohne 3 G Nachweis. Wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besuchern nicht eingehalten werden kann, gilt auch im Freien die 3 G Regelung
- Zugang ab 5000 Besucher mit 3 G Regelung

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:

- Zugang nur mit 3 G Regelung

In der Warnstufe:

Bei Veranstaltungen im Freien gilt:

- Zugang mit 3 G Regelung

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:

- Zugang nur mit 3 G Regelung, ausschließlich mit PCR Test

In der Alarmstufe:

Bei Veranstaltungen im Freien gilt:

- Zugang mit 2 G Regelung

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:

- Zugang mit 2 G Regelung



Grundsätzliches zum Immunitäts- und Testnachweis:

- Ein Testnachweis vom Arbeitgeber/Dienstleister/Testzentrum, der innerhalb der letzten 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) durchgeführt wurde, kann vorgezeigt werden.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Antigen-Selbsttests an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und bescheinigen lassen (Vorlage Testnachweis BW). Eine Bescheinigung eines unter Aufsicht durchgeführten Tests eines Musikvereins gilt auch als Testnachweis (24 Std.-Test) für weitere Institutionen.
- Schüler/innen gelten als getestet (Glaubhaftmachung durch Schülerschein oder ein anderes geeignetes Dokument).
- Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder bis 7 Jahre und noch nicht eingeschult) gelten als getestet.
- 2 G sind durch entsprechende Zertifikate oder Dokumente nachzuweisen (pos. PCR Test, mind. 28 Tage alt und nicht älter als 6 Monate, Zertifikat über CovPass App oder andere App, gelbes Impfbuch, Impfbescheinigung des Arztes / Impfzentrums)

3 Veranstaltung

3.1 Wege

Eine geregelte Wegführung der Teilnehmenden an Veranstaltungen ist sicherzustellen. Nur wenn es sinnvoll erscheint, sollten Ein- und Ausgang als Einbahnstraße ausgezeichnet werden. Laufwege sollen gekennzeichnet werden, wenn es sinnvoll erscheint.

3.2 Abstand

Es wird generell empfohlen einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten. Die Plätze für die Musizierenden sollten so angeordnet werden, dass ein Abstand von 1,5 bis 2 Meter (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte - Empfehlung der BMCO) zu anderen Personen eingehalten werden kann. Der Dirigent sollte nach Möglichkeit in der Probe/beim Konzert mindestens 2 Meter Abstand zu den direkt gegenüber positionierten Musiker/innen einhalten.

Unter den Veranstaltungsteilnehmern sollte, wenn möglich, der empfohlene Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden (Ausnahme bilden Angehörige eines Haushaltes).

Der Abstand zwischen Orchester und Teilnehmern sollte mindestens 2,5 Meter betragen.



Veranstaltung

Die Einhaltung des empfohlenen Abstands ist bei Veranstaltungen nicht immer möglich. Umso wichtiger ist es, dass die Zugangskontrolle mit 3G-Regeln und Testkonzept (2.3 Zugangskontrolle) sowie das Lüftungskonzept (3.5 Lüftungskonzept) konsequent umgesetzt werden.

3.3 Hygiene

Bei Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Veranstaltungsortes gewaschen oder desinfiziert werden.

- Jede/r Musizierende muss sein Kondenswasser aus dem Blasinstrument auffangen und sicher entsorgen. Das kann z.B. durch eigene Handtücher und eigene geeignete Gefäße oder durch Einwegtücher und geeigneten Einweg-Gefäßen erfolgen. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch die Musizierenden geschehen. Diese Maßnahme ist im Freien nicht notwendig.
- Gemeinsam genutzte Gegenstände sollten vor dem Austausch gereinigt/desinfiziert werden. Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.
- Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

3.4 Masken

Es besteht keine Maskenpflicht bei Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann. Kann er dies nicht, so gilt die Maskenpflicht auch im Freien.

In geschlossenen Räumen gilt vom Betreten bis zum Verlassen grundsätzlich Maskenpflicht. Auch dann, wenn die Teilnehmer den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Ausnahme:

Während des Musizierens kann die Maske abgenommen werden.

Wenn Speisen und Getränke zu sich genommen werden, kann die Maske für die Dauer des Verzehrs abgenommen werden.

Es ist ausschließlich das Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken, FFP 2 Masken) erlaubt.

3.5 Lüftung

Es ist in jedem Fall bei allen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein kontinuierlicher Luftaustausch mit möglichst hohem Frischluftanteil zu gewährleisten.



3.6 Ausgabe von Speisen und Getränken

Bei der Ausgabe von Speisen Getränken werden die allgemeingültigen Hygieneregeln eingehalten (med. Maske, Händehygiene, Abstand). Theken- und Küchenbereiche werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

Benutztes Geschirr und Gläser werden in einer Spülmaschine mit mind. 60 °C gereinigt. Gläser werden nicht wieder befüllt. Jedes Getränk, das nicht in Flaschen ausgegeben werden kann, wird in einem neuen Glas ausgegeben.

4 Nach der Veranstaltung

4.1 Kontaktrückverfolgung

Zur Kontaktrückverfolgung müssen die Kontaktdaten (2.2 Kontaktdatenerfassung) aller Anwesenden der Veranstaltung für 4 Wochen aufbewahrt werden und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

4.2 Reinigung

Vor und nach der Veranstaltung wird eine Desinfizierung aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt. Nach der Veranstaltung wird der Fußboden im Bereich der Einwegtücher/Einweg-Gefäße der Blasinstrumente desinfiziert.

5 Anlagen

- Matrix für Amateurmusik – CoronaVO Baden-Württemberg
- Bescheinigung Corona Schnelltest
- Erhebung von Kontaktdaten für Konzertbesucher